

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der sinngemäßen Behauptung

des Aufbruch 94 - Deutscher Freier Wählerbund, Landesverband
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesvorsitzen-
den ...

Antragsteller,

die Aufrechterhaltung der 5 v. H.-Sperrklausel in § 33 Abs. 1
KWG für die Kommunalwahlen von 1994 verletze ihn in seinen
Rechten, so daß er im Rat der Stadt Siegburg mit mindestens ei-
nem Sitz vertreten sein müsse und dort die Wahl eines hauptamt-
lichen Bürgermeisters nicht habe stattfinden dürfen,
hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. P a l m ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,
Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
P o t t m e y e r und
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k

am 7. Februar 1995

auf die Eingabe vom 10. Januar 1995 gemäß § 19 des Gesetzes
über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NW S. 708) - VerFGHG NW -

beschlossen:

Die in der Eingabe enthaltenen Anträge werden verworfen.

G r ü n d e :

Das Begehren des Antragstellers ist unzulässig. Ein Normenkontrollverfahren, das er der Überschrift seiner Eingabe zufolge anstrebt, kann er nicht einleiten, da er nicht zu dem in § 12 Nr. 6 VerFGHG NW umschriebenen Kreis der Antragsberechtigten gehört. Eine Verfassungsbeschwerde, als die er seine Eingabe nach seinem Schriftsatz vom 28. Januar 1995 verstanden wissen will, ist nicht statthaft; diese Antragsart steht nach § 12 Nr. 8 VerFGHG NW nur den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung.

Sollte der Antragsteller antragsfähig i. S. von § 43 VerFGHG sein und ein Organstreitverfahren einleiten wollen, ist das Begehren jedenfalls wegen Versäumung der in § 44 Abs. 3 VerFGHG NW geregelten Antragsfrist unzulässig. Selbst auf der Grundlage des Vorbringens des Antragstellers, die 5 v. H.-Sperrklausel in § 33 Abs. 1 KWG sei wegen der durch das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 270) geschaffenen Möglichkeit, sogleich nach den Kommunalwahlen von 1994 hauptamtliche Bürgermeister zu wählen, verfassungswidrig geworden, lief die sechsmonatige Antragsfrist des § 44 Abs. 3 VerFGHG NW spätestens am 4. Januar 1995 ab. Denn das Gesetz vom 17. Mai 1994 wurde am 4. Juli 1994 verkündet. Die Eingabe der Herren Dr. Fleck und Obering. Amrein vom 30. Dezember 1994 (VerfGH 27/94) hat nicht fristwährend gewirkt, da diese im eigenen Namen - gegen den Rat der Stadt Siegburg - ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einleiten wollten.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h. c. Palm

Dr. Laum

Prof.Dr.Dres.h.c.Stern

Prof.Dr.Schlink

Pottmeyer

Dr.Brossok